

# RS Vwgh 1988/3/23 88/03/0014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

StVO 1960 §91 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wenngleich nach § 91 Abs 1 StVO die Behörde dem Grundeigentümer auch die Entfernung der in dieser Bestimmung angeführten Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, aufzutragen hat, ist dennoch im Hinblick auf den mit einer solchen Maßnahme (Entfernungsauftrag) zwangsläufig verbundenen Eingriff in das Eigentum unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein derartiger Auftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann. Die Behörde hat demnach eine Interessenabwägung vorzunehmen (Interesse an der Erhaltung der Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen einerseits und finanzielles Interesse des Straßenerhalters wegen der mit der Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verbundenen Kosten) andererseits.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030014.X05

## Im RIS seit

15.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)